

## Bestellung Einspeisemanagement bis 1000 kW installierte Nennleistung

zur Regelung von EEG<sup>1</sup> und KWK-Anlagen<sup>2</sup> > 100 kW < 1000 kW sowie Photovoltaik-Anlagen > 30 kW < 1000 kW installierte Nennleistung

Bitte zurücksenden an:

SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG  
Technischer Außendienst  
80287 München

Für Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung unter:

Telefon: +49 89 2361-3742  
Telefax: +49 89 2361-701760  
E-Mail: [einspeisemanagement@swm.de](mailto:einspeisemanagement@swm.de)

Hiermit bestellt der Anlagenbetreiber bei der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG (nachfolgend SWM genannt) für die folgende Einspeiseanlage die nachstehende Leistung. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen der SWM auf Seite 2 sind Bestandteil dieser Bestellung.

### Anlagenbetreiber

### Standort der Einspeiseanlage

Vorname, Name, Firma	SWM Angebotsnummer
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefon, E-Mail	

### Anwendungsbereich

Dieser Vertrag regelt den Verkauf einer oder mehrerer Empfangseinrichtungen zur Reduzierung der Einspeiseleistung gemäß § 9 EEG. Einzelheiten zu der Empfangseinrichtung ergeben sich aus den beiliegenden Vertragsbedingungen. Bei mehreren Erzeugungsanlagen mit unterschiedlichen Energiearten sind ggf. separate Empfangseinrichtungen notwendig.

Der Anlagenbetreiber bestellt folgende Leistung der SWM:

Leistungsbeschreibung	Menge	Einzelpreis in EUR je Einheit	Gesamtpreis in EUR
Signalübertragung kompakt - Parametrierter Tonfrequenz-Rundsteuerempfänger (TRE)			
<b>Summe (netto)</b>		-	
Umsatzsteuer (19%)		-	
<b>Summe (brutto)</b>		-	

### Leistungserbringung

Die Signalübertragungseinheit wird innerhalb von sechs Wochen nach Bestelleingang zur Abholung bereitgestellt. Der Abholtermin und Ort wird dem Anlagenbetreiber schriftlich mitgeteilt.

<sup>1</sup> Erneuerbare-Energien-Gesetz

<sup>2</sup> Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

## Allgemeine Vertragsbedingungen

### Präambel

Entsprechend dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) müssen Einspeiseanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt über technische Einrichtungen verfügen, auf die der Netzbetreiber jederzeit zugreifen kann:

- › bei Netzüberlastung, zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung und
- › zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung.

### 1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist der Verkauf und die Übereignung einer Empfangseinrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung entsprechend § 9 EEG.

Es gelten die [Technischen Mindestanforderungen](#) der SWM für das Einspeisemanagement von EEG-Anlagen.

### 2. Leistungen der SWM

Die SWM verkaufen und übereignen eine Empfangseinrichtung zur Signalübertragung bestehend aus dem parametrisierten Tonfrequenz-Rundsteuerempfänger.

Die Signalübertragungseinheit wird zur Abholung in der Stadtwerkzentrale Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München bereitgestellt.

### 3. Tonfrequenz-Rundsteuerempfänger (TRE)

Der von den SWM eingesetzte TRE, der zur Übertragung des Signals zur Reduzierung der Einspeiseleistung dient, erfüllt folgende Anforderungen:

- › Fernparametrierbar durch VERSACOM-Protokoll (DIN 43861-301)
- › Sendefrequenz 216 ⅓ Hz

Folgender TRE wird im Netzgebiet der SWM eingesetzt:

- › Fa. Elster LCR 600
- › Schutzart des Empfängers IP 51
- › Betriebstemperaturen -20 ... +60° C
- › Betriebsspannung 230 V AC
- › Schaltstrom, max. 25 A
- › Schaltspannung, max. 250 V

### 4. Pflichten des Anlagenbetreibers

Die Kosten für die technischen Einrichtungen sind durch die Anlagenbetreiber oder die Betreiber von KWK-Anlagen zu tragen und verbleiben in dessen unterhaltspflichtigem Eigentum. Er ist für den ordnungsgemäßen Einbau, Betrieb und die Funktion der jeweiligen technischen Einrichtung verantwortlich.

Für den Einbau sind die anerkannten Regeln der Technik sowie die Technischen Mindestanforderungen der SWM zum Einspeisemanagement einzuhalten.

Erhält der Anlagenbetreiber über den TRE ein Signal zur Reduzierung der Einspeiseleistung, muss die Leistungsreduzierung gemäß der Vorgabe der SWM innerhalb von maximal einer Minute erfolgen. Dieses Zeitfenster bezieht sich immer auf die gesamte Erzeugungsanlage, unabhängig davon, aus wie vielen Erzeugungseinheiten (z. B. Generatoren oder Wechselrichter) die Anlage besteht. Hierzu werden am TRE drei potentialfreie Umschaltkontakte angesteuert. Über diese drei Relais werden die Leistungsstufen 100 % (volle Einspeisung), 60 %, 30 % und 0 % (keine Einspeisung) dargestellt und sind steuerungstechnisch mit der Erzeugungsanlage zu verbinden.

### 5. Vergütung, Abrechnung und Lieferzeit

Die vom Anlagenbetreiber für den Verkauf der Empfangseinrichtung zu entrichtende Vergütung ergibt sich aus dem Bestellformular. Die Rechnungstellung erfolgt nach erbrachter Dienstleistung. Der Rechnungsbetrag wird innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Nach Bestelleingang erhalten Sie eine schriftliche Auftragsbestätigung.

Werden im Rahmen der ersten Inbetriebnahme des Einspeisemanagements Mängel festgestellt, wird jede erneute Anfahrt für die Inbetriebnahme nach dem für die SWM tatsächlich entstehenden Kostenaufwand in Rechnung gestellt.

### 6. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der Empfangseinrichtung zur Signalübertragung verbleibt bis zur vollständigen Zahlung des Entgelts bei der SWM.

## 7. Haftung

Ansprüche des Anlagenbetreibers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Anlagenbetreibers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SWM, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anlagenbetreiber regelmäßig vertrauen darf. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung dieser Vertragspflichten haften SWM nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Anlagenbetreibers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## 8. Gewährleistung

Ist der Anlagenbetreiber Unternehmer, d. h. handelt der Anlagenbetreiber bei seiner Bestellung in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit, verjähren Mängelansprüche innerhalb von zwölf Monaten ab Übergabe der Empfangseinrichtung zur Signalübertragung.

## 9. Sonstiges

Bei Veränderung der gesetzlichen Anforderungen gem. § 9 EEG trägt der Anlagenbetreiber auch mögliche zukünftige entstehende Kosten. Gleiches gilt bei Anpassung der Technischen Mindestanforderungen durch die SWM.

### Widerrufsrecht des Antragstellers (gilt nur für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)

- Ist der Anlagenbetreiber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, steht ihm das folgende Widerrufsrecht zu.
  - Anlagenbetreiber, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem der Vertrag abgeschlossen wird.
  - Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Anlagenbetreiber die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, Telefon: +49 89 2361-3742, Telefax: +49 89 2361-701760, E-Mail: [einspeisemanagement@swm.de](mailto:einspeisemanagement@swm.de) ) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Dazu kann der Anlagenbetreiber das auf unserer Website [www.swm-infrastruktur.de](http://www.swm-infrastruktur.de) herunterladbare Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Anlagenbetreiber die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.
- Folgen des Widerrufs
  - Wenn der Anlagenbetreiber diesen Vertrag widerruft, hat die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG alle Zahlungen, die sie vom Anschlussnehmer erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über dessen Widerruf dieses Vertrags bei ihr eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG dasselbe Zahlungsmittel, das der Anlagenbetreiber bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit ihm wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Anlagenbetreiber wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
  - Hat der Anlagenbetreiber verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so hat er der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.
- Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Anlagenbetreiber der Ausführung der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist zugestimmt hat und die Leistung vollständig ausgeführt wurde.

Der Anlagenbetreiber ist einverstanden, dass mit der Leistung bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird.

<b>Ort, Datum</b>	<b>Unterschrift des Anlagenbetreibers</b>
-------------------	---